

Glossen zum Karl May-Prozeß.

Am 12. d. Mts. fand, wie bereits kurz mitgeteilt, vor dem Schöffengericht zu Charlottenburg der Prozeß des bekannten Reiseschriftstellers Karl May gegen den Sekretär der „gelben Gewerkschaften, Herrn Lebius, statt. Das „Karl May-Problem“, das jetzt seit Jahren die Öffentlichkeit beschäftigt, ist viel zu umfangreich, als daß es hier im Rahmen eines oder mehrerer Artikel erschöpfend behandelt werden könnte. Bemerkenswert sei nur zur Orientierung, daß Karl May seit Jahrzehnten eine Reihe von Reiseromanen geschrieben hat, die ihn zu einem der meistgelesenen deutschen Autoren gemacht und ihm zu einer geradezu beispiellosen Popularität verholfen haben. Namentlich war es die katholische Presse, die Mays Ruhm Jahre hindurch in allen Zungen pries, was wohl auf die mehr oder minder deutlich katholisierenden Tendenzen zurückzuführen war, die sich in Mays Romanen mehr und mehr breit machten. Darüber hinaus aber erfreute sich May auch in den weitesten Kreisen der nichtkatholischen Leserschaft großer Beliebtheit, und es sind keineswegs nur die Zentrumsblätter gewesen, die sein Lob gesunden haben.

Plötzlich setzte die Reaktion ein. Der langjährige Chefredakteur der „Köln. Volksztg.“, Dr. Cardauns, erhob gegen May den Vorwurf, daß er gleichzeitig seine katholisierenden Romane im „Deutschen Hausschatz“ und grob unsittliche Romane im Münchmeyerschen Verlage hätte erscheinen lassen. Außerdem sei May nie Katholik gewesen, sondern Protestant. Demgegenüber machte May geltend, daß die unsittlichen Stellen von seinem Verleger in die Romane hineingepfuscht seien, und die zahlreichen späteren Prozesse, die sich um diesen Punkt drehten, scheinen May in dieser Hinsicht gerechtfertigt zu haben.

Dennoch ließen die Angriffe nicht nach, und neuerdings führt der erwähnte Rudolf Lebius einen erbitterten Kampf gegen May, der diesen als ehemaligen Zuchthäusler und Räuberhauptmann entlarven soll. Auch die vor einigen Jahren erfolgte Ehescheidung Mays soll nach Lebius' Behauptung auf nichts weniger als einwandfreie Weise zustande gekommen sein. May hatte seiner ersten Frau, obwohl sie als alleinschuldiger Teil erklärt war, eine Rente von jährlich 3000 Mark ausgesetzt, die ihr aber entzogen wurde, als sie Lebius gegenüber schwer belastende Angaben gegen May gemacht hatte. Nunmehr zahlte ihr Lebius monatlich 100 Mark; allerdings nur zweimal, denn inzwischen erfolgte eine Versöhnung zwischen May und seiner geschiedenen Frau, die diese wieder in den Besitz ihrer Rente brachte. Eine ausgiebige eidesstattliche Erklärung der geschiedenen Frau May machte dann Angaben über die Art und Weise, wie Lebius die Anklagen gegen May von ihr herausgeholt habe. Bei objektiver Betrachtung wird man jedenfalls den Bekundungen der geschiedenen ersten Frau Mays über ihren Mann nicht allzu viel Bedeutung beilegen dürfen, so wenig wie den Mitteilungen, mit denen sie ins andere Extrem verfiel und nun Lebius schwer belastete. Gegen den letzteren spricht allerdings nicht unerheblich, daß er in einem Briefe an die Freundin der geschiedenen Frau May schrieb, diese habe zunächst erst einmal ihre Schmucksachen versetzen müssen, weil das nach außen hin einen besseren Eindruck gemacht habe, was wohl heißen soll, daß es May mehr kompromittiert habe.

In demselben Briefe nannte Lebius Karl May einen „geborenen Verbrecher“ und diesem Ausdruck galt die Klage, die May gegen Lebius angestrengt hatte und die am 12. d. Mts. zur Verhandlung kam. Es ist nicht so sehr der Prozeß an sich, der mich zu diesen Ausführungen veranlaßt, als vielmehr die Fülle von Begleitumständen, die über den engen Rahmen dieses Prozesses hinaus allgemeines Interesse erwecken dürften. Es ist sattsam bekannt, daß es bei uns mit dem Schutze der persönlichen Ehre recht schlecht bestellt ist. Wer jemals eine Privatbeleidigungsklage zu führen hatte, der weiß davon ein Lied zu singen. Die Schuld liegt im allgemeinen nicht bei den Richtern, sondern beim herrschenden System und oft genug auch bei der Ueberlastung der Richter. Unter dem Eindrucke der letzteren stand der ganze Prozeß, von dem hier die Rede ist. Der Prozeß war naturgemäß kein x-beliebiger Rechtsstreit, in dem sich Schulze und Müller gegenüberstanden, sondern es handelte sich um eine Sache, die seit Jahren die Öffentlichkeit beschäftigt und auf deren endliche Aufklärung die Allgemeinheit einen wohlbegründeten Anspruch hat. Deshalb wäre es wohl von vornherein geboten erschienen, den Prozeß so zu legen, daß er nicht unbedingt durchgepeitscht zu werden brauchte, also vielleicht als letzten Termin. Anstatt dessen war er auf 11 ½ Uhr mitten zwischen die anderen Prozesse eingekleimt, und draußen harrten bereits die Parteien und Zeugen der nächsten Termine. Obendrein war May ohne Rechtsbeistand erschienen, was naturgemäß auch nicht gerade zu einer schnelleren Erledigung der Angelegenheit beitrug. Von beiden Seiten waren umfangreiche Schriftsätze eingereicht worden, und das gab dem amtierenden Richter von vornherein zu der unwirschen

Frage Anlaß, wer denn das alles lesen sollte. Mir liegt ein Teil der Schriftsätze vor, und ich habe nicht einen Satz finden können, der nicht zur Sache gehörte. Daß das zur Sache Gehörige vom Richter studiert – nicht nur gelesen wird – darauf haben aber die Parteien begründeten Anspruch, und wenn es ganze Bände wären.

Das Gericht hatte sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß alle Beweisanträge abzulehnen seien, da der Ausdruck „geborener Verbrecher“ unter allen Umständen eine Beleidigung bedeute. Selbst wenn der Kläger wegen eines Verbrechens bestraft sei, führte der Richter aus, so habe der Angeklagte noch lange nicht das Recht, ihm das öffentlich vorzuhalten.

Mit vollem Rechte betonte demgegenüber Rechtsanwalt Bredereck als Rechtsbeistand des Beklagten, daß die Sache so einfach nicht zu entscheiden sei. Die Frage, ob May tatsächlich bestraft, ob er wirklich Räuberhauptmann gewesen sei, sei doch zum mindesten von erheblicher Bedeutung für das Strafmaß. Es sei doch ein Unterschied, ob man einen Unbescholtenen oder einen tatsächlich Bestraften einen Verbrecher nenne. Das Argument schien einigermaßen einzuleuchten, und so erging an Karl May die Frage, ob er die Behauptungen, die bezüglich seines früheren Lebenswandels und seiner Vorstrafen aufgestellt seien, als richtig anerkenne. May verneinte diese Frage und führte aus, daß er zugebe, in der Tat in seiner Jugend bestraft zu sein, aber nicht in der Weise und nicht aus den Anlässen, die vom Beklagten angeführt seien. Sonst würde er längst zum Revolver gegriffen haben. Er verzichte aber darauf, jetzt im einzelnen darauf einzugehen, da er sich dieses Material für den Hauptprozeß gegen Lebius vorbehalten wolle. Weiter wollte er einen Schriftsatz überreichen, der indessen vom Richter mit der zutreffenden Bemerkung abgewiesen wurde, daß die Verhandlung eine mündliche sei und daß deshalb das, was der Kläger zu sagen habe, auch mündlich vorgebracht werden müsse.

Nachdem Rechtsanwalt Bredereck nochmals darauf hingewiesen hatte, welches Interesse die große Öffentlichkeit an dem Ausgange des Prozesses habe, zog sich der Gerichtshof zur Beschlußfassung über die Beweisanträge, die die Vorbestrafung Mays dartun sollten, zurück. Zum beispiellosen Erstaunen der Beteiligten und der Zuhörerschaft verkündete indessen der Vorsitzende nach kurzer Beratung, daß der Angeklagte mit 15 M. Geldstrafe belegt worden sei. Erregt sprang Rechtsanwalt Bredereck auf und erklärte, daß die Verhandlung ja soweit noch gar nicht gediehen sei. Bisher habe er – der Verteidiger – lediglich zu seinen Beweisanträgen gesprochen und er habe – wohl in Uebereinstimmung mit allen anderen Anwesenden – annehmen müssen, daß sich der Gerichtshof zur Beschlußfassung über die Beweisanträge zurückgezogen habe. Und so ereignete sich der für den Juristen geradezu unfabare Fall, daß der Richter das bereits verkündete Urteil wieder umstieß, indem er erklärte, die bereits erfolgte Verkündung aussetzen zu wollen. Und nunmehr setzte der Kampf von neuem ein.

Der Angeklagte sowohl wie sein Verteidiger bemühten sich sichtlich, ihre Sache kurz zu vertreten, und es war fast bewunderswert, welche Fülle von Material sie im Laufe einer halben Stunde gegen May vorbrachten. Insbesondere stützte der Angeklagte Lebius sich darauf, daß für ihn die Wahrung berechtigter Interessen auf dem Spiel gestanden hätte. Da May seiner geschiedenen Frau die Rente entzogen habe, so habe er – Lebius – sich moralisch verpflichtet gefühlt, sie dieser zu ersetzen, und als er nun Kenntnis davon erhalten habe, daß die geschiedene Frau May ihn einen Lumpen genannt haben solle, habe er alles Interesse daran gehabt, das aufzuklären und gleichzeitig May in entsprechender Weise zu bezeichnen. Auch habe May ihn in Dresden ruiniert und versuche hier dasselbe, so daß seinerseits – seitens des Angeklagten – in der Tat die gewichtigsten Interessen vorgelegen hätten. Nochmals hagelte eine Fülle von Anklagen und Vorwürfen gegen den Kläger nieder. Die ganze Fülle der Beschuldigungen, die unsere Leser bereits aus dem Artikel „Karl May als Räuberhauptmann“ kennen, passierte wiederum Revue. An der Hand der Ausführungen von Pater Ansgar Poellmann wurde May des literarischen Plagiats beschuldigt. Es hieß, daß er vor 1899 niemals die Grenzen Deutschlands verlassen habe, daß er die Schwester des Königs von Sachsen gründlich hinters Licht geführt, daß er vom Dresdener Polizeipräsidenten als Abenteurer und Verbrecher bezeichnet sei usw. usw.

Nun sollte auch der Kläger zu Worte kommen, aus dem inzwischen der moralisch Angeklagte geworden war. Da man nun, ohne die Beweisanträge zu berücksichtigen, dennoch auf die Anträge eingegangen war, so erklärte er, als er von vornherein eindringlich zur Kürze ermahnt wurde, daß er möglicherweise zwei Stunden lang sprechen müsse.

Nun ist es ganz begreiflich, daß ein Richter, der weiß, daß draußen noch eine Reihe von Parteien und Zeugen warten, das Empfinden hat, nicht auf einen einzelnen Termin drei Stunden verwenden zu können; andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß es viel leichter ist, eine Anklage auszusprechen als sie zu widerlegen und bei der ungeheuren Fülle von Anklagen, die gegen May erhoben wurden, könnte es vielleicht noch als ein verhältnismäßig geringer Zeitraum betrachtet werden, wenn May innerhalb zweier Stunden alle diese Angriffe zurückweisen wollte. Allein die Angriffe auf seine literarische Ehre hätten jedenfalls ein sehr intensives Eingehen auf die Materie verlangt. Statt dessen aber schnitt der Richter jedes weitere Wort ab, indem er die Akten ergriff und sich mit den beiden Schöffen ins Beratungszimmer zurückzog, während May ausrief, daß er schließlich als Kläger doch auch das Recht haben müsse, zu Worte zu kommen.

Nach einiger Zeit erfolgte dann das Urteil, das diesmal auf Freisprechung lautete, indem es dem Angeklagten den Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zubilligte und von der Ansicht ausging, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ namentlich mit Rücksicht darauf, daß May selbst Vorstrafen zugegeben habe, nicht als eine solche Ueberschreitung der im § 193 gesetzten Grenzen betrachtet werden könne, daß eine Bestrafung habe erfolgen müssen. Auch das mußte natürlich bei der Zuhörerschaft Kopfschütteln erregen, denn zu der zuerst vom Richter immer und immer wieder betonten Anschauung, daß der Vorwurf unter allen Umständen strafbar sei, auch wenn er einem Bestraften gegenüber erhoben werde, stand das Urteil in einem seltsamen Widerspruch. Der lapidare Satz der Urteilsbegründung, „auch in literarischer Beziehung scheine, wie das vom Verteidiger überreichte Heft von „Ueber den Wassern“ zeige, nicht alles in Ordnung gewesen zu sein“, muß naturgemäß Bedenken hervorrufen, denn sachlich war darüber gar nicht verhandelt, sondern der Anwalt hatte nur unmittelbar bevor sich der Gerichtshof zurückzog, die betreffende Druckschrift auf Wunsch des Richters zu den Akten überreicht, so daß man sich des Eindruckes nicht erwehren konnte, ihr Inhalt sei im Beratungszimmer in irgend einer Weise verwendet worden, was natürlich prozessual absolut unzulässig gewesen wäre.

So ergab sich infolge der Durchpeitschung, zu der der Richter heute leider meist genötigt ist, in dem kaum eine Stunde währenden Prozesse eine solche Fülle von Unkorrektheiten und allerlei Kleinigkeiten, die zu Bedenken Anlaß geben könnten, daß man in der Tat die Frage aufwerfen muß, was man von Staatswegen zum nachdrücklicheren Schutze der Wahrung der persönlichen Ehre tun kann. – –

Für das Niveau unserer Gerichtsberichterstattung ist übrigens, wie im Anschluß hieran bemerkt sei, bezeichnend, daß z. B. die „Berl. Allg. Ztg.“ bezüglich des Urteils ausführt:

„Das Gericht ist nicht in die Prüfung der Beweisanträge des Angeklagten eingetreten, sondern es hat sich mit der Feststellung begnügt, das „verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen“.

Daß daraufhin jemand auf den Gedanken kommen könnte, daß die Freisprechung hauptsächlich auf Grund des § 193 erfolgt sei, wird schwerlich behauptet werden können. Auf Grund derartig oberflächlicher Berichte aber bildet sich nun die ganze Oeffentlichkeit ihre Meinung. Reform tut in unserm Prozeßwesen eben an allen Ecken und Kanten not, nicht zum Wenigsten auch in der Berichterstattung.

Aus: Deutsche Nachrichten, Berlin. 19.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018